

# **Beschlussprotokoll**

der

## **KREISTAGSSITZUNG**

am **10. Dezember 2008, 16:30 Uhr**, im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes in Eichstätt, Residenzplatz 1  
Sämtliche Mitglieder sind form- und fristgerecht geladen.

### **I. Öffentlicher Teil**

1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und Pflegebedarfsplanung im Landkreis Eichstätt
2. Feststellung und Entlastung der Jahresabschlüsse 2004, 2005 und des Rumpfgeschäftsjahres 01.01.2006 bis 30.06.2006 des Eigenbetriebs „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ (Art. 88 Abs. 3 und 4 LKrO, § 6 Abs. 1 ff. EB-Satzung)
3. Beteiligungsbericht 2008 des Landkreises Eichstätt
4. Kurzbericht über die Abwicklung des Kreishaushalts 2008 und Vorausschau auf das Jahr 2009
5. Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) für das Kommunalunternehmen Kliniken im Naturpark Altmühltal
6. Besetzung des Gutachterausschusses
7. Entschädigung der Gutachter des Gutachterausschusses
8. Verschiedenes

### **II. Nichtöffentlicher Teil**

## I. Öffentlicher Teil

### TOP I/1

#### Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und Pflegebedarfsplanung im Landkreis Eichstätt - Information, Zustimmung und Berufung von Mitgliedern -

**Beschluss: einstimmig**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag stimmt der Erarbeitung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts im Landkreis Eichstätt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung in Bayern zu.
2. Die erforderlichen Mittel sind im Kreishaushalt für das Jahr 2009 einzuplanen.

Folgende Kreistagsmitglieder werden nach Vorschlag der Fraktionen und der ehem. Ausschussgemeinschaft in das Begleitgremium zur Erarbeitung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts berufen:

- |                                     |                                       |            |
|-------------------------------------|---------------------------------------|------------|
| • Mitglied: Eichiner Reinhard       | Vertreter/in: Bittl Johanna           | (CSU)      |
| • Mitglied: <i>wird nachbenannt</i> | Vertreter/in: <i>wird nachbenannt</i> | (FW)       |
| • Mitglied: Betz Dieter             | Vertreter/in: Ferstl Beate            | (SPD)      |
| • Mitglied: <i>wird nachbenannt</i> | Vertreter/in: <i>wird nachbenannt</i> | (ehem. AG) |

### TOP I/2

#### Feststellung und Entlastung der Jahresabschlüsse 2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006 des Eigenbetriebes „Kliniken im Naturpark Altmühltal“ (Art. 88 Abs. 3 und 4 LkrO, § 6 Abs. 1 f. EB-Satzung)

**Beschluss: einstimmig**

1. Der Kreistag des Landkreises Eichstätt stellt die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006 – einschließlich der Verwendung der Jahresergebnisse- der Kliniken Eichstätt und Kösching, der Altmühltalklinik Kipfenberg (2004 und 2005) und des Seniorenheimes Anlautertal Titting entsprechend *Anlage 2* fest (Art. 88 Abs. 3 LKrO, § 6 Abs.1 f EB-Satzung).

**Beschluss: einstimmig (ohne Landrat Knapp)**

2. Der Kreistag beschließt die Erteilung der Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO, § 6 Abs. 1 f EB-Satzung für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006 der Kliniken Eichstätt und Kösching, Altmühltalklinik Kipfenberg (2004 und 2005) und Seniorenheim Anlautertal Titting.

### TOP 1/3

#### Beteiligungsbericht 2008 des Landkreises Eichstätt gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO

- ohne Beschlussfassung -

### TOP 1/4

#### Kurzbericht über die Abwicklung des Kreishaushalts 2008 und Vorausschau auf den Kreishaushalt 2009

- ohne Beschlussfassung -

### TOP 1/5

#### Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) für das Kommunalunternehmen Kliniken im Naturpark Altmühltal

**Beschluss: einstimmig**

Der Kreistag stimmt dem öffentlichen Auftrag (Betrauungsakt) (*Anlage 4*) des Landkreises Eichstätt gegenüber den „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ in der vorgelegten Fassung zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Betrauungsakt künftig im Rahmen der Rechtsentwicklung den Erfordernissen anzupassen.

### TOP 1/6

#### Besetzung des Gutachterausschusses

-ohne Beschlussfassung-

### TOP 1/7

#### Entschädigung der Gutachter des Gutachterausschusses

**Beschluss: einstimmig**

Die externen Gutachter erhalten im Rahmen von Gutachterausschusssitzungen weiterhin 35,-- €. Sollten diese Gutachter jedoch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gutachterausschusses eigenständige Gutachten für den Gutachterausschuss erstellen, erhöht sich der Stundensatz auf 45,-- €.

### TOP 1/8

#### Verschiedenes

-ohne Beschlussfassung-

**Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.**

**Feststellung der Jahresergebnisse**  
**2004, 2005 und Rumpfgeschäftsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006**

**Klinik Eichstätt**

	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>01.01 bis 30.06.2006</b>
Bilanzsumme	33.679.395,95 €	36.489.911,80 €	36.310.197,42 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	19.686.744,56 €	19.823.842,74 €	10.673.755,02 €
./ Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	-20.127.190,36 €	-20.276.561,35 €	-10.545.065,39 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	- 440 445,80 €	- 452.718,61 €	+ 128.689,63 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen			

Der Jahresüberschuss wurde wie folgt behandelt:

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) Zuführung Kapitalrücklagen 128.689,63 €
- b) auf neue Rechnung vorzutragen

Der Jahresfehlbetrag wurde wie folgt behandelt:

- a) zu tilgen aus Gewinnvortrag 440.445,80 € 180.624,29 €
- b) zu tilgen aus Rücklagen (Eigenkapital) 272.094,32 €
- c) auf neue Rechnung vorzutragen

## Klinik Kösching

	2004	2005	01.01 bis 30.06.2006
Bilanzsumme	26.241.623,63€	28.016.978,84 €	26.311.595,65 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	21.423.053,62 €	22.651.455,82 €	10.441.892,46 €
./i. Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	21.927.087,32 €	23.089.219,63 €	10.392.843,99 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	- 504.033,70 €	-437.763,81 €	+ 49.048,47 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen			

Der Jahresüberschuss wurde wie folgt behandelt:

- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| a) zur Tilgung des Verlustvortrages |             |
| b) Zuführung Kapitalrücklagen       | 49.048,47 € |
| c) auf neue Rechnung vorzutragen    |             |

Der Jahresfehlbetrag wurde wie folgt behandelt:

- |   |              |              |
|---|--------------|--------------|
| a) zu tilgen aus Gewinnvortrag            |              |              |
| b) zu tilgen aus Rücklagen (Eigenkapital) | 504.033,70 € | 437.763,81 € |
| c) auf neue Rechnung vorzutragen          |              |              |

## Altmühltalklinik Kipfenberg

	2004	2005
Bilanzsumme	8.069.928,54 €	0,00 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	2.036.085,85 €	5.013.807,26 €
./i. Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	1.968.262,14 €	4.571.719,86 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	+ 67.823,71 €	+ 442.087,40 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen		

Der Jahresüberschuss wurde wie folgt behandelt:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| a) zur Tilgung des Verlustvortrages |  |
| b) Zuführung Kapitalrücklagen       | 442.087,40 €   |
|                                     | Übertragung der zum 31.12.2005<br>vorhandenen Vermögenswerte an die<br>Kliniken Eichstätt und Kösching |
| c) auf neue Rechnung vorzutragen    | 67.823,71 €  |

## Seniorenheim Anlautertal Titting

	2004	2005	01.01 bis 30.06.2006
Bilanzsumme	4.143.500,78 €	4.118.765,31 €	4.048.047,68 €
Summe der Erträge lt. GuV-Rechnung	1.407.868,09 €	1.441.872,18 €	643.199,45 €
./ Summe der Aufwendungen lt. GuV-Rechnung	1.452.123,88 €	1.446.390,58 €	711.412,91 €
Jahresüberschuss /-fehlbetrag (lt. GuV-Rechnung)	-44.255,79 €	- 4.518,40 €	- 68.213,46 €
einschl. nichtgeförderte Abschreibungen			

Der Jahresfehlbetrag wurde wie folgt behandelt:

a) zu tilgen aus Gewinnvortrag			
b) zu tilgen aus Rücklagen (Eigenkapital)	44.255,79 €	4.518,40 €	68.213,46 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen			

Öffentlicher Auftrag  
(Betrauungsakt)

des  
Landkreises Eichstätt  
gegenüber den  
„Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des  
Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“

Auf der Grundlage  
der  
ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION  
vom 28. November 2005  
über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,  
die bestimmten mit der Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden  
(2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)  
- Freistellungsentscheidung -,

des  
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,  
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden  
(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der  
RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION  
vom 28. November 2005  
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen  
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle  
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

erlässt der Landkreis Eichstätt folgenden Bescheid:

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2 u. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsentscheidung.

## § 2

### Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Landkreis Eichstätt beauftragt die Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R. mit der unbefristeten Erbringung von nachfolgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
1. Medizinische Versorgungsleistungen:
    - a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen:
      - Innere Medizin
      - Chirurgie
      - Orthopädie
      - Gynäkologie und Geburtshilfe
      - Urologie
      - Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
      - Augenkrankheiten
      - alle zusätzlichen Leistungen, die den medizinischen Versorgungsleistungen zuzurechnen sind und unmittelbar mit der Krankenhausbehandlung verbunden sind (z.B. Anästhesie- und Intensivmedizin, Unterkunft und Verpflegung, Labor, Röntgen, Physiotherapie, Gebäudereinigung, Technischer Dienst, Verwaltung)
    - b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in den vorgenannten Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig sind.
    - c) Gestellung von Notärzten gem. Rettungsdienstgesetz des Freistaates Bayern.
    - d) Altenhilfe wie:
      - Stationäre Altenpflege
      - Altenhilfe in Form von Tages- und Nachtpflege
  2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind insbesondere:
    - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb der Kliniken und der Pflegeeinrichtungen notwendigen Berufen, sowie Ausbildung von Fachärzten.
    - Vermietung von Wohnraum für Betriebsangehörige.
- (2) Daneben erbringen die Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (z.B. Telefonüberlassung an Patienten).
- (3) Die Kliniken im Naturpark Altmühltal erfüllen den ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Auftrag auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern und der Versorgungsverträge nach § 72 SGB XI in folgenden Betriebsstätten:
- Klinik Kösching
  - Klinik Eichstätt
  - Pflegestation in der Klinik Eichstätt
  - Seniorenheim Anlautertal, Titting



### § 3

#### Ausgleichszahlungen (Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Landkreis kann den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und freiwillige Investitionszuschüsse, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt, leisten. Andere Begünstigungen des Landkreises (z.B. unentgeltliche Überlassung von Betriebsgrundstücken) sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis im Rahmen seines Kreishaushalts über die Ausgleichshöhe nach § 3 Abs. 3.

(2) Die Begünstigungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten, unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen sowie einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapital, abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(4) Alle vom Unternehmen erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen.

(5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kliniken im Naturpark Altmühltal auf die Ausgleichszahlung.

### § 4

#### Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führen die Kliniken im Naturpark Altmühltal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Dies geschieht in der Regel durch den durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss.

(2) Überkompensierungen haben die Kliniken im Naturpark Altmühltal dem Landkreis auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag bei den Kliniken verbleiben und wird auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet.

## § 5

### Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## § 6

### Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 10.12.2008 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Eichstätt, 10.12.2008  
Landkreis Eichstätt

Anton Knapp  
Landrat